



Verein Interessengemeinschaft Erkrath

IG Erkrath
gemeinsam handeln - gemeinsam stark

Wolfgang Cüppers
(1. Vorsitzender)

Pressemitteilung der IG Erkrath

zum Ausgang des Beschwerdeverfahrens wegen ungenehmigter Rodungsarbeiten zu Gunsten der CO-Pipeline in Erkrath

Immermannstraße 2
40699 Erkrath
Tel: 0 21 04 / 95 38 88
Fax: 0 21 04 / 95 38 89
Handy: 0172 / 29 66 535
www.ig-erkrath.de
mail@ig-erkrath.de

08.02.2009

Selbst im Beschwerdeverfahren vor dem Petitionsausschuss des Landtages haben die berechtigten Klagen über die Baustellenabwicklung an der CO-Pipeline kein Gehör gefunden.

„Im Landtag wird das Problem einfach nicht gesehen, obwohl es offenkundig ist“, so Wolfgang Cüppers enttäuscht über den negativen Ausgang eines Petitionsverfahrens wegen der Baustellenabwicklung der CO-Pipeline in Erkrath. Exemplarisch hat die IG Erkrath Baumfällungen auf einem Privatgrundstück am 02.07.2008 zum Anlass genommen, mit Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Art des Pipelinebaues vorzugehen und den Petitionsausschuss angerufen.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde von derselben Mitarbeiterin der Bezirksregierung abgelehnt, welche die Rodungsarbeiten auf dem Privatgelände, gegen den Protest des Eigentümers freigegeben hat und eigentlich zu überwachen hatte. Ihr war nicht aufgefallen, dass die vorgeschriebenen Warnschilder fehlten und sie hat die Fällarbeiten freigegeben. Erst der wiederholte, massive Protest des Waldbesitzers führte zur Aufstellung der Schilder.

Der Beschwerdeausschuss des Landtages teilt nun in allen Belangen die Sicht der Bezirksregierung und der Firma Bayer, welche die CO-Pipeline verlegt. Da andere Sicherheitsvorschriften eingehalten wurden, hätte man über diese Vorschrift ruhig hinwegsehen dürfen. Das entspricht der Mentalität eines TÜV Angestellten, der feststellt, solange die Handbremse noch funktioniert, braucht das Fahrzeug keine funktionierenden Scheibenbremsen. Cüppers ist unruhig, dass ein Bauwerk mit unakzeptabel hohem Gefährdungspotenzial für die Bevölkerung so lasch kontrolliert wird.

Weiterhin beklagt Cüppers, dass die Baumfällungen in einer Zeit vorgenommen wurden, in denen aus Gründen des Naturschutzes diese nur dann ausnahmsweise erlaubt sind, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1.03. und 30.09. eines Jahres durchführbar sind. Tatsächlich wurde erst vier Monate nach den Baumfällungen an dieser Stelle, also im November, die Pipeline verlegt. Man hätte also ganz offenkundig die Freilegung des Baufeldes in die vegetationsarme Zeit außerhalb der Schutzzeit verlegen können, also in den Oktober, ohne den Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung hinauszuzögern. Wenn die korrekte Baustellenabwicklung einer so gefährlichen Pipeline zu kompliziert für die Einhaltung der Vorschriften ist, dann sollte man es lieber ganz lassen.



Verein Interessengemeinschaft Erkrath

IG Erkrath

gemeinsam handeln - gemeinsam stark

Was der Petitionsausschuss auch nicht erwähnt, ist, dass der Bauzeitenplan der Pipeline eigentlich schon im September 07 endet.

Cüppers: „Wir haben nun schon so oft der Politik im Land dargelegt, dass allein schon die Art der Pipelineverlegung nicht den Vorschriften entspricht, dass niemand mehr sagen kann, er habe nicht gewusst, dass wir hier ein Qualitätsproblem haben.“

Anlage: Antwort des Petitionsausschusses

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Cüppers

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen



Die Präsidentin des Landtags NRW • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

IG Erkrath
Herrn
Wolfgang Cüppers
Immermannstr. 2
40699 Erkrath

Auskunft erteilt:

Telefon: (0211) 884 -
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.3/14-P-2008-18273-00

Düsseldorf, 04.02.2009

Ihre Eingabe vom 24.10.2008, eingegangen am 28.10.2008

Dienstaufsichtsbeschwerden

Sehr geehrter Herr Cüppers,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 27.01.2009 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Die Prüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass bei den Baumfällarbeiten am 02.07.2008 auf einem Waldstück in Erkrath eine Baustellenabsicherung durch Baustellenschilder und ein Warnband vorhanden war. Zusätzlich befand sich ein Mitarbeiter der Fachfirma, die die Fällarbeiten durchführte, als Sicherungsposten am Weg. Dieser veranlasste, dass die Arbeiten sofort eingestellt wurden, als sich Personen dem Bereich des Holzeinschlags näherten. Warnschilder, die explizit auf Baumfällarbeiten hinweisen, wurden allerdings erst nach Aufforderung des Waldbesitzers aufgestellt. Durch die beschriebenen vorher schon ergriffenen Maßnahmen war jedoch eine ausreichende Sicherung vorhanden, so dass zu keinem Zeitpunkt der Baumfällarbeiten eine Gefahr für Personen bestand.

Mit der Aussage, dass die Baumfällung in einer Zeit erfolgte, die den Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zuwider laufe, bezieht sich Herr C. auf die Nebenbestimmung 6.2.234 des Planfeststellungsbeschlusses: „Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.“

Als Voraussetzung für den Eingriff in Pflanzenbestände am 02.07.08 war das Vorliegen wichtiger Gründe erforderlich. Der Vorhabensträger hat sich seinerzeit zu Recht auf seinen Bauzei-

tenplan berufen. Denn Gegenstand des Bauzeitenplans ist die koordinierte Durchführung der Baustellen. Bei der Baustellenabwicklung zur Herstellung der CO-Leitung bestehen insgesamt sehr komplexe Interdependenzen zwischen den unterschiedlichsten Aktivitäten und Akteuren. Zeitliche Verzögerungen einzelner Baustellenaktivitäten führen zu weitreichenden Folgewirkungen im weiteren Baustellenablauf. Das trifft insbesondere auf das Freimachen des Baufelds zu, das Voraussetzung für alle weiteren Baustellenaktivitäten ist.

Die beklagten Baumfällungen sind wichtiger Bestandteil der Baufeldfreimachung gewesen. Vor dem Hintergrund umfassender und unzumutbarer Folgewirkungen durch zeitliche Verschiebung der Baufeldfreimachung ist der besagte Bauzeitenplan von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde, als Genehmigungsbehörde und als Überwachungsbehörde als "wichtiger Grund" anerkannt worden. Die Formulierung der Nebenbestimmung 6.2.234 des Planfeststellungsbeschlusses zur CO-Leitung sieht eine solche Verfahrensweise ausdrücklich vor. Diese Arbeiten erfolgen im Vorfeld der Bohrung und benötigten den Platz, der durch die Baumfällungen geschaffen wurde.

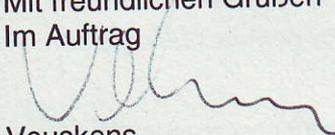
Die Unterquerung der A3 erfolgte durch eine sogenannte HDD-Bohrung (Horizontal Directional Drilling). Hierbei wird von der einen Seite gebohrt und beim Zurückziehen das vorher fertig gestellte Rohr durch den entstandenen - und durch eine Betonit-Wasser-Suspension gestützten Hohlraum - gezogen. Hierfür muss als Vorbereitung der Rohrstrang ausgelegt und fertig geschweißt werden. Die Arbeiten wurden nach der Fällung begonnen. Die eigentliche Unterquerung der A 3 erfolgte dann Ende September 2008.

Die für die Überwachung zuständige Mitarbeiterin der Bezirksregierung hat an diesem Tag zunächst im Rahmen der allgemeinen Bauüberwachung an der wöchentlichen Baubesprechung teilgenommen. Im Anschluss hieran erfolgten vor Ort Überwachungen. Hierzu gehörte auch die Überwachung der Baumfällarbeiten. Darüber hinaus wurden die Fällarbeiten zusätzlich durch das Ingenieur- und Planungsbüro L. als ökologische Baubegleitung begleitet.

Im Rahmen einer Fachaufsichtsbeschwerde konnte ein rechtswidriges Verhalten der Planfeststellungsbehörde nicht festgestellt werden. Ein Verstoß gegen den Planfeststellungsbeschluss liegt ebenfalls nicht vor.

Die Bearbeitung Ihrer Petition hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Veuskens